

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN WHOLE OR IN PART IN OR INTO AUSTRALIA, CANADA, JAPAN OR THE UNITED STATES OR ANY OTHER JURISDICTION WHERE DOING SO WOULD CONSTITUTE A VIOLATION OF THE RELEVANT LAWS OF SUCH JURISDICTION

Öffentliches Kaufangebot

von

JBF Finance SA, Buchillon, Schweiz

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 der

Bobst Group SA, Mex, Schweiz

Angebotspreis JBF Finance SA (die "**Anbieterin**" oder "**JBF**") bietet CHF 78 in bar (der "**Angebotspreis**") für jede sich im Publikum befindende Namenaktie der Bobst Group SA (die "**Gesellschaft**" oder "**Bobst**") mit einem Nennwert von je CHF 1 (jeweils eine "**Bobst Aktie**") an.

Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag jedes verwässernden Ereignisses bezüglich der Bobst Aktien reduziert, das bis zum Vollzug dieses öffentlichen Übernahmeangebots (das "**Angebot**") eintritt.

Angebotsfrist Vom 20. September 2022 bis zum 3. Oktober 2022, um 16 Uhr Schweizer Zeit, Verlängerungen vorbehalten.

Offer Manager:
UBS AG

	Valorenummer	ISIN	Ticker-Symbol
Bobst Namenaktien nicht angedient (1. Handelslinie)	1268465	CH0012684657	BOBNN
Bobst Namenaktien angedient (2. Handelslinie)	120971327	CH1209713275	BOBNE

Angebotsprospekt vom 5. September 2022

1 ANGEBOTSRESTRIKTIONEN

Allgemein

Das in diesem Prospekt beschriebene Angebot wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Jurisdiktion unterbreitet, in welchem/welcher ein solches Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise anwendbares Recht oder anwendbare Bestimmungen verletzen würde, oder welches/welche von der Anbieterin irgendeine Änderung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots, ein zusätzliches Gesuch an oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf irgendwelche staatliche, regulatorische oder andere Behörden erfordert. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Jurisdiktion auszudehnen. Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Jurisdiktionen verbreitet, noch in solche Länder oder Rechtsordnungen versandt werden. Diese Dokumente dürfen nicht zum Zwecke der Werbung für Käufe oder Verkäufe von Beteiligungspapieren von Bobst durch juristische oder natürliche Personen verwendet werden, die in solchen Ländern oder Jurisdiktionen wohnhaft oder inkorporiert sind.

United States of America

The public tender offer described in this prospectus will not be made directly or indirectly in or by use of the mail of, or by any means or instrumentality of interstate or foreign commerce of, or any facilities of a national securities exchange of, the United States of America and may only be accepted outside the United States of America. This includes, but is not limited to, facsimile transmission, electronic mail, telex, telephone, the internet and other forms of electronic communication.

This prospectus and any other offering materials with respect to the public tender offer described in this prospectus are not being, and must not be, directly or indirectly mailed or otherwise transmitted, distributed or forwarded (including, without limitation, by custodians, nominees or trustees) nor sent in or into the United States of America or to any persons located or resident in the United States of America and may not be used for the purpose of soliciting the sale or purchase of any securities of Bobst from anyone in the United States of America. The Offeror is not soliciting the tender of securities of Bobst by any holder of such securities located or resident in the United States of America. Securities of Bobst will not be accepted from holders of such securities located or resident in the United States of America. Any purported acceptance of the offer that the Offeror or its agents believe has been made in or from the United States of America will be invalidated. The Offeror reserves the absolute right to reject any and all acceptances determined by them not to be in the proper form or the acceptance of which may be unlawful. "**United States of America**" means the United States of America, its territories and possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands), any state of the United States of America and the District of Columbia.

United Kingdom

This communication is directed only at persons in the U.K. who (i) are permitted participants, as defined under "European Economic Area" below, (ii) have professional experience in matters relating to investments and who fall within the definition of "investment professionals" in Article 19(5) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (the "**Order**"), (iii) are persons falling within article 49(2)(a) to (d) ("high net worth companies, unincorporated associations,

etc.") of the Order or (iv) to whom it may otherwise lawfully be communicated (all such persons together being referred to as "relevant persons"). This communication must not be acted on or relied on by persons who are not relevant persons. Any investment or investment activity to which this communication relates is available only to relevant persons and will be engaged in only with relevant persons.

Australia, Canada, Japan

The public tender offer described in this prospectus is not addressed to shareholders of Bobst whose place of residence, seat or habitual abode is in Australia, Canada or Japan, and such shareholders may not accept the offer.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Angebotsprospekt enthält Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche angesehen werden könnten. In einigen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen durch die Verwendung von zukunftsgerichteter Terminologie identifiziert werden, einschliesslich der Worte "will", "glaubt", "schätzt", "antizipiert", "erwartet", "beabsichtigt", "könnte", "wird", "plant", "sollte" oder ähnlicher Terminologie. Diese zukunftsgerichteten Aussagen beinhalten oder beschreiben Sachverhalte, die keine historischen Tatsachen sind oder die sich nicht anderweitig durch Bezugnahme auf vergangene Ereignisse nachweisen lassen. Zukunftsgerichtete Aussagen enthalten naturgemäss bekannte und unbekanntes Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf Ereignisse beziehen und/oder von Umständen abhängen, die in der Zukunft eintreten können oder auch nicht.

2 HINTERGRUND DES ANGEBOTS

Bobst Group SA ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Mex, Schweiz, deren Aktien (*d.h.* die Bobst Aktien) an der SIX Swiss Exchange ("**SIX**") kotiert sind.

Die Bobst-Gruppe ist ein Industriekonzern, dessen Wurzeln ins späte 19. Jahrhundert zurückreichen. Gegründet von Joseph Bobst, einem renommierten Drucker, weitete die Gesellschaft unter der Führung von Henri Bobst, dem Sohn von Joseph Bobst, ihre Aktivitäten auf den Industriemaschinenbau aus. Heute ist Bobst einer der weltweit führenden Lieferanten von Anlagen und Services für die Substratverarbeitung, den Druck und die Weiterverarbeitung in den Bereichen Etiketten, flexible Materialien, Faltschachteln und Wellpappe. Bobst ist in mehr als 50 Ländern vertreten, besitzt 19 Produktionsstätten in 11 Ländern und beschäftigt mehr als 5'800 Mitarbeiter auf der ganzen Welt.

Die Anbieterin, JBF Finance SA, ist die Mehrheitsaktionärin von Bobst und hält (zum Datum dieses Prospekts) etwa 53.40% der Stimmrechte von Bobst. JBF ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Buchillon, Schweiz. Die Aktien von JBF werden von mehr als 60 Aktionären gehalten, die überwiegend Familien gehören, welche die Gesellschaft in der Vergangenheit kontrolliert haben.

Am 23. Juli 2022 schlossen die Anbieterin und die Gesellschaft eine Transaktionsvereinbarung (die "**Transaktionsvereinbarung**") ab, in der sich die Anbieterin verpflichtete, das Angebot zu unterbreiten, und sich der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtete, vorbehaltlich üblicher Bedingungen, einen Bericht über das Angebot zu erstellen, in welchem er das Angebot zur Annahme empfiehlt, wie in Abschnitt 5.4.2 näher erläutert.

3 DAS ANGEBOT

3.1 Voranmeldung

Eine Voranmeldung für das Angebot wurde von JBF in Übereinstimmung mit den Art. 5 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote (die "**UEV**") veröffentlicht. Die Voranmeldung wurde am 25. Juli 2022 in englischer, französischer und deutscher Sprache über elektronische Medien, auf <https://investors.bobst.com/tenderoffer/> und auf der Webseite der Übernahmekommission (die "**UEK**") veröffentlicht.

Im Anschluss an diese Voranmeldung unterbreitet JBF das in diesem Prospekt beschriebene Angebot.

3.2 Gegenstand des Angebots

Das Angebot erstreckt sich auf alle sich im Publikum befindenden Namenaktien von Bobst mit einem Nennwert von je CHF 1, die zum Zeitpunkt dieses Prospekts ausgegeben worden sind oder bis zum Ende der Nachfrist (wie in Abschnitt 3.7 definiert) ausgegeben werden können, vorbehaltlich der in Abschnitt 1 dargelegten Angebotsrestriktionen. Das Angebot erstreckt sich nicht auf diejenigen Bobst Aktien, die von JBF, Bobst oder einer ihrer jeweiligen direkten oder indirekten Tochtergesellschaften gehalten werden (oder in Zukunft gehalten werden können).

Dementsprechend bezieht sich das Angebot auf maximal 7'697'948 Bobst Aktien, welche zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts am 5. September 2022 wie folgt berechnet wurden:

Ausgegebene Bobst Aktien	16'518'478
Bobst Aktien, die von der Anbieterin gehalten werden	– 8'820'432
Bobst Aktien, die von Personen gehalten werden, die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handeln (ausser die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften)	– 90
Bobst Aktien, die von der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften gehalten werden	– 8
<hr/> Maximale Anzahl von Bobst Aktien, auf die sich das Angebot bezieht	<hr/> 7'697'948

Die Gesellschaft hat im Rahmen ihres kurzfristigen Beteiligungsplans Bobst Aktien zugeteilt. Diese Bobst Aktien unterliegen dem Angebot, wobei für sie eine Sperrfrist gelten könnte. Die Gesellschaft wird den Inhabern die Möglichkeit geben, zu entscheiden, ob sie die Freigabe der betreffenden Bobst Aktien beschleunigen möchten, sodass Letztere im Rahmen des Angebots angedient werden können.

3.3 Angebotspreis

Der Angebotspreis für jede Bobst Aktie beträgt CHF 78 in bar. Der Angebotspreis entspricht einer Prämie von 22% im Vergleich zum Durchschnittskurs der Bobst Aktien während der vier Wochen vor dem Datum der Voranmeldung des Angebots.

Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag jedes verwässernden Ereignisses bezüglich der Bobst Aktien reduziert, das bis zum Vollzug des Angebots eintritt, insbesondere in den folgenden Fällen: Kapitalerhöhung zu einem Preis pro Aktie, der unter dem Angebotspreis liegt; Rückzahlung von Eigenkapital; Verkauf von Bobst Aktien durch Bobst unter dem Angebotspreis; Ausgabe, Zuteilung oder Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten; Gewährung von Bezugsrechten mit einem inneren Wert in Bezug auf Bobst Aktien; Veräusserung von Vermögenswerten von Bobst zu einem Preis unter ihrem Marktwert; oder Erwerb von Vermögenswerten durch Bobst zu einem Preis über ihrem Marktwert; sowie im Falle der Zahlung einer Dividende durch Bobst.

Es werden keine Anpassungen des Angebotspreises infolge der Ausgabe oder des Verkaufs von Bobst Aktien oder von Ansprüchen in Bezug auf Bobst Aktien im Rahmen laufender oder künftiger Mitarbeiterbeteiligungspläne oder Zuteilungen vorgenommen.

3.4 Opting-Out-Klausel

Art. 12 der Statuten von Bobst lautet wie folgt (freie Übersetzung des französischen Originaltextes):

"Die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots zum Erwerb aller börsenkotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft (Art. 32 des Börsen- und Effektenhandelsgesetzes vom 24. März 1995) gilt nicht für die Eigentümer und Erwerber von Namenaktien der Gesellschaft (Art. 22 Abs. 2 und Art. 52 des Gesetzes)."

Diese Bestimmung wurde in die Statuten aufgenommen, als das Börsen- und Effektenhandelsgesetz ("BEHG") noch in Kraft war. Per 1. Januar 2016 wurde das BEHG durch das Finanzmarktinfrastrukturgesetz ("FinfraG") ersetzt.

Gemäss BEHG und FinfraG können Gesellschaften, die dem schweizerischen Übernahmerecht unterliegen, beschliessen, die Angebotspflicht auszuschliessen ("*Opting-Out*"). Letztere verpflichtet grundsätzlich jede Person, die mehr als ein Drittel der Stimmrechte einer schweizerischen Gesellschaft erwirbt, deren Beteiligungspapiere an einer Schweizer Börse kotiert sind, ein Barangebot für alle kotierten Beteiligungspapiere dieser Gesellschaft zu unterbreiten, die diese Person nicht besitzt. Ein solches Pflichtangebot muss zu einem Preis unterbreitet werden, der dem Kurs der betreffenden Aktien oder, falls höher, dem höchsten Preis entspricht, den der Erwerber in den vorangegangenen zwölf Monaten für die Beteiligungspapiere des Angebotsempfängers gezahlt hat. Ein *Opting-Out* erfordert die Aufnahme einer diesbezüglichen spezifischen Bestimmung in die Statuten der Gesellschaft. Hat eine Gesellschaft bezüglich des Pflichtangebotsregimes ein *Opting-Out* getätigt, unterliegt ein öffentliches Übernahmeangebot für die Aktien der Gesellschaft nicht der oben erwähnten Mindestpreisregel.

In ihrer Verfügung 822/01 vom 14. Juli 2022 entschied die UEK, dass Art. 12 der Statuten der Gesellschaft eine gültige "*Opting-Out*"-Klausel darstellt.

3.5 Karenzfrist

Vorbehaltlich einer allfälligen Verlängerung durch die UEK wird das Angebot nach einer Karenzfrist von zehn Börsentagen ab der Veröffentlichung dieses Prospekts zur Annahme offen sein (die "**Karenzfrist**"). Die Karenzfrist wird vom 6. September 2022 bis zum 19. September 2022 laufen.

3.6 Angebotsfrist

Nach Ablauf der Karenzfrist wird das Angebot während einer Frist von zehn Börsentagen zur Annahme offenbleiben (die "**Angebotsfrist**"). Vorbehaltlich einer allfälligen Verlängerung der Karenzfrist durch die UEK wird das Angebot folglich vom 20. September 2022 bis zum 3. Oktober 2022 um 16 Uhr Schweizer Zeit zur Annahme offen sein.

Die Angebotsfrist wird daher kürzer als zwanzig Börsentage sein, da die Anbieterin vor der Voranmeldung mehr als 50% der Stimmrechte an der Gesellschaft hielt, in Übereinstimmung mit Art. 14 Abs. 3 UEV sowie der Verfügung 822/01 der UEK vom 14. Juli 2022.

Die Anbieterin behält sich jedoch das Recht vor, die Angebotsfrist ein- oder mehrmals bis auf maximal 40 Börsentage zu verlängern. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über 40 Börsentage hinaus bedarf der Zustimmung der UEK.

3.7 Nachfrist

Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist wird das Angebot während einer Nachfrist von zehn Börsentagen (die "**Nachfrist**") erneut zur Annahme geöffnet. Vorbehaltlich einer allfälligen Verlängerung der Karenzfrist und/oder der Angebotsfrist wird die Nachfrist am 10. Oktober 2022 beginnen und am 21. Oktober 2022 um 16 Uhr Schweizer Zeit enden.

3.8 Bedingung

Das Angebot steht unter der Bedingung, dass keine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde einen Entscheid oder Massnahmen erlassen hat, die das Angebot oder seinen Abschluss ganz oder teilweise verhindern,

verbieten oder als unzulässig qualifizieren (die "**Bedingung**"). Die Anbieterin behält sich das Recht vor, auf diese Bedingung zu verzichten.

Die Bedingung ist bis zum Vollzug des Angebots wirksam und in Kraft. Wenn die Bedingung zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots nicht erfüllt ist und nicht auf sie verzichtet wurde, hat die Anbieterin das Recht, das Angebot für nicht zustande gekommen zu erklären oder den Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots um bis zu vier Monate nach Ablauf der Nachfrist hinaus aufzuschieben (der "**Aufschub**").

Während des Aufschubs unterliegt das Angebot weiterhin der Bedingung, solange und soweit die Bedingung nicht erfüllt ist und nicht darauf verzichtet wurde. Sofern die Anbieterin keinen weiteren Aufschub des Vollzugsdatums beantragt, welchen die Übernahmekommission genehmigt, wird die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, wenn die Bedingung während des Aufschubs nicht erfüllt und nicht aufgehoben wurde.

4 ANGABEN ÜBER DIE ANBIETERIN

4.1 Firma, Sitz und Geschäftstätigkeit

Die Anbieterin, JBF Finance SA, ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in der Rue de l'Horloge 10, c/o BSB Service SA, 1164 Buchillon, Schweiz.

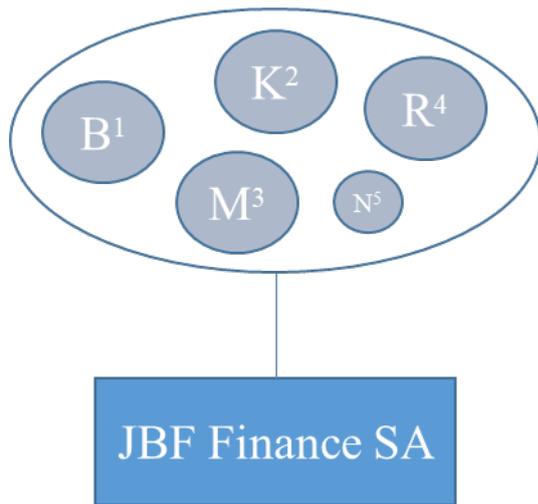
Gemäss Artikel 2 der Statuten der JBF besteht deren Zweck darin:

"eine bedeutende und langfristige Beteiligung an der BOBST SA zu bilden, zu stärken, zu verwalten und zu halten sowie Beteiligungen an anderen Gesellschaften zu erwerben und zu halten."

4.2 Aktienkapital und Aktionäre

Das Aktienkapital der Anbieterin beträgt CHF 85'906'521. Es ist eingeteilt in 268'878 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 319.50.

Die Aktien der Anbieterin werden von mehr als 60 Aktionären gehalten, bei denen es sich (mit Ausnahme einer Stiftung) ausschliesslich um natürliche Personen handelt. Die Aktionäre der Anbieterin sind durch einen Aktionärsbindungsvertrag gebunden, der insbesondere die Möglichkeit der Aktionäre von JBF einschränkt, ihre JBF Aktien zu verkaufen, und vier Familienuntergruppen das Recht einräumt, ein oder zwei Mitglieder des Verwaltungsrats von JBF zu wählen (von insgesamt sieben Mitgliedern). Das folgende Diagramm veranschaulicht die Beteiligungsstruktur der Anbieterin zum Datum dieses Prospekts:



¹ Familienuntergruppe Bobst (25.14% der Stimmrechte an JBF; kein Mitglied dieser Untergruppe hält einzeln mehr als 6.6% der Stimmrechte an JBF)

² Familienuntergruppe de Kalbermatten (45.71% der Stimmrechte an JBF; drei Mitglieder dieser Untergruppe halten einzeln 14.46%, 15.25% und 15.64% der Stimmrechte an JBF; andere Mitglieder dieser Untergruppe halten einzeln weniger als 1% der Stimmrechte an JBF)

³ Familienuntergruppe Mercier (7.77% der Stimmrechte an JBF; kein Mitglied dieser Untergruppe hält einzeln mehr als 1.4% der Stimmrechte an JBF)

⁴ Familienuntergruppe Ruttimann-Bertallo (19.85% der Stimmrechte an JBF; zwei Mitglieder dieser Untergruppe halten einzeln 7.03% und 8.31% der Stimmrechte an JBF; andere Mitglieder dieser Untergruppe halten einzeln weniger als 1.9% der Stimmrechte an JBF)

⁵ Eigene Aktien und Aktien, die von einem unabhängigen Mitglied des Verwaltungsrats von JBF gehalten werden

Abgesehen von ihrer kontrollierenden Beteiligung an der Gesellschaft hat die Anbieterin keine Tochtergesellschaften.

4.3 Jahresberichte

Als privatgehaltene Gesellschaft veröffentlicht die Anbieterin keine Jahresberichte.

4.4 Personen, die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handeln

Im Kontext des Angebots wird vermutet, dass die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handeln. Sollte die Anbieterin eine oder mehrere Tochtergesellschaften gründen, wäre es ebenfalls zu vermuten, dass diese mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handeln. Gemäss Verfügung Nr. 822/01 der UEK vom 14. Juli 2022 wird zudem vermutet, dass die Herren Thierry de Kalbermatten und Alain Guttmann mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handeln.

4.5 Beteiligung an Bobst

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts am 5. September 2022 hielt die Anbieterin 8'820'432 Bobst Aktien, die 53.40% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von Bobst entsprechen, und keine Derivate, welche Bobst Aktien als wesentliche Basiswerte haben. Herr Thierry de Kalbermatten hält 90 Bobst Aktien und keine Derivate, die Bobst Aktien als wesentlichen Basiswert haben.

Zum gleichen Zeitpunkt hielten Bobst und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften 8 Bobst Aktien, die weniger als 0.01 % des Aktienkapitals und der Stimmrechte von Bobst ausmachten.

4.6 Käufe und Verkäufe von Bobst Aktien und Derivaten innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Voranmeldung

4.6.1 Geschäfte der Anbieterin und derjenigen Personen, die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handeln

Innerhalb der 12 Monate vor der Voranmeldung (d.h. vom 26. Juli 2021 bis zum 25. Juli 2022) haben weder die Anbieterin noch diejenigen Personen, von denen vermutet wird, dass sie mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handeln (ausser Bobst), Geschäfte in Bezug auf Bobst Aktien oder Derivate getätigt, die solche Aktien als wesentlichen Basiswert haben.

4.6.2 Geschäfte von Bobst

Innerhalb der 12 Monaten vor der Voranmeldung (d.h. vom 26. Juli 2021 bis zum 25. Juli 2022) hat Bobst über ihre Tochtergesellschaft Bobst Mex SA die folgenden Geschäfte bezüglich Bobst Aktien getätigt:

Transaktionsdatum	Rechtsträger, der das Geschäft abgeschlossen hat	Art des Geschäfts	Anzahl und Art der gehandelten Instrumente
13.01.2022	Bobst Mex SA	Erwerb	4'591 Bobst Aktien
14.01.2022	Bobst Mex SA	Erwerb	2'609 Bobst Aktien
01.02.2022	Bobst Mex SA	Erwerb	1'186 Bobst Aktien
08.02.2022	Bobst Mex SA	Erwerb	8 Bobst Aktien

Der höchste Preis, der für diese Bobst Aktien gezahlt wurde, betrug 82 CHF pro Bobst Aktie (am 13. Januar 2022).

4.7 Finanzierung des Angebots

Die Anbieterin wird das Angebot durch Überbrückungskreditfazilitäten finanzieren, die ihr UBS und Credit Suisse – als *Arrangers* – aufgrund eines *Credit Facilities Agreement* zur Verfügung stellen, sowie durch eigene Mittel der Anbieterin. Zu einem späteren Zeitpunkt wird ein Teil der Überbrückungskreditfazilitäten durch eine langfristige Fremdfinanzierung ersetzt werden.

5 ANGABEN ÜBER BOBST

5.1 Firma, Sitz und Gesellschaftszweck

Bobst Group SA ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Mex, Schweiz.

Der Zweck der Gesellschaft ist in Art. 2 der Statuten der Gesellschaft festgelegt, der wie folgt lautet (freie Übersetzung des französischen Originaltextes):

"Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Industrie-, Handels- und Finanzgesellschaften in der Schweiz und im Ausland, insbesondere im Verpackungsbereich und verwandten Branchen.

Die Gesellschaft kann solche Gesellschaften selbst gründen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften beteiligen, sie finanzieren und ihre Entwicklung unterstützen.

Die Gesellschaft kann alle Tätigkeiten ausüben, die nach Ansicht ihres Verwaltungsrats der Verwirklichung ihres Ziels förderlich oder für die Anlage ihrer verfügbaren Mittel nützlich sind."

5.2 Aktienkapital, Beteiligungspläne, Kotierung und Jahresberichte

5.2.1 Ausstehendes Aktienkapital

Zum Datum dieses Prospekts beträgt das Aktienkapital von Bobst CHF 16'518'478, eingeteilt in 16'518'478 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1. Gemäss den Statuten von Bobst berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

5.2.2 Kein genehmigtes Kapital / kein bedingtes Kapital

Die Statuten von Bobst enthalten weder eine Klausel über genehmigtes noch über bedingtes Kapital.

5.2.3 Beteiligungspläne

Die Gesellschaft hat im Rahmen ihres kurzfristigen Beteiligungsplans Bobst Aktien, und im Rahmen ihres langfristigen Beteiligungsplans in begrenztem Umfang Performance Share Units ("PSUs"), zugeteilt.

Bobst Aktien, die im Rahmen des kurzfristigen Beteiligungsplans zugeteilt wurden, sind während drei Jahren nach der Zuteilung gesperrt. Im Kontext des Angebots wird die Gesellschaft den Inhabern die Möglichkeit geben, zu entscheiden, ob sie die Freigabe der betreffenden Bobst Aktien beschleunigen möchten, sodass Letztere im Rahmen des Angebots angedient werden können.

Die PSUs unterliegen gemäss einem mehrjährigen Zeitplan einer Vesting-Periode, die dem jeweiligen Plan entspricht. Das Vesting der PSUs wird im Kontext des Angebots nicht beschleunigt, und kein Vesting von PSUs wird vor 2025 erwartet.

5.2.4 Kotierung und Jahresberichte

The Bobst Aktien sind an der SIX kotiert (Valorennummer: 1268465, ISIN: CH0012684657, Ticker-Symbol: BOBNN). Die Jahresberichte von Bobst für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021 sind auf der Webseite von Bobst unter folgender Adresse verfügbar:

<https://investors.bobst.com/en/publications/>. Bobst veröffentlicht ebenfalls Nachhaltigkeitsberichte und Halbjahresberichte, welche auf der oder über dieselbe Webseite verfügbar sind.

5.3 Absichten der Anbieterin

5.3.1 Bobsts Zielsetzungen

Die Bobst hat sich zum Ziel gesetzt, in jedem Markt, auf dem sie tätig ist, die Nummer eins oder die Nummer zwei zu werden, was zum langfristigen Wachstum der Gesellschaft beitragen wird. Bobst ist jedoch in einem stark kompetitiven und sich schnell entwickelnden Umfeld tätig. Daher muss die Gesellschaft – um ihre Ziele zu erreichen – in neue Technologien investieren, um ihre digitale Umgestaltung zu beschleunigen und neue Produkte auf den Markt zu bringen, die den Erwartungen der Kunden gerecht werden.

5.3.2 Gewicht der SIX-Kotierung auf die Bobst Aktien

JBF ist der Ansicht, dass die Kotierung der Bobst Aktien an der SIX den Kurs der Gesellschaft auf dem Weg zur Verwirklichung ihrer Ambitionen hemmen wird. Als börsenkotierte Gesellschaft ist Bobst im Vergleich zu vielen ihrer Konkurrentinnen, die sich in Privatbesitz befinden, im Nachteil. So muss Bobst derzeit eine beträchtliche Menge an Informationen über ihre Aktivitäten und ihre Strategie offenlegen, was ihre Konkurrentinnen nicht tun. Ausserdem hat Bobst einen Kapitalinvestitionszyklus in der Grössenordnung von fünf bis sieben Jahren, was länger ist als das, was die meisten Investoren von einer Publikumsgesellschaft erwarten.

5.3.3 Bobst als familiengeführte, in der Schweiz verankerte Gesellschaft

Seit ihrer Gründung ist Bobst ein Familienunternehmen. Obwohl ihre Aktien seit vielen Jahren börsenkotiert sind, ist der Mehrheitsaktionär von Bobst nach wie vor JBF, die Holdinggesellschaft der Familien, welche die Gesellschaft in der Vergangenheit kontrolliert haben. Heute ist eine Reihe von Vertretern der fünften Generation der Familien entschlossen, das Geschäft zu erlernen und in den kommenden Jahren Führungsrollen zu übernehmen. Die Anbieterin möchte diese Entwicklung fördern.

Im Laufe der Jahre hat Bobst auch starke industrielle Aktivitäten in der Schweiz beibehalten, wo sie ihren Hauptsitz hat. Die Anbieterin hat weder die Absicht, diese Situation zu ändern, noch wesentliche Änderungen auf der operativen bzw. der Führungs- oder Geschäftsebene von Bobst zu bewirken.

5.3.4 Take private

Die Anbieterin beabsichtigt, Bobst zu privatisieren, indem sie die Dekotierung der Bobst Aktien von der SIX Swiss Exchange veranlassen will. Als Schritt in Richtung dieses Ziels hat die Anbieterin das in diesem Prospekt beschriebene öffentliche Übernahmeangebot unterbreitet, um den Anlegern die Möglichkeit zu geben, ihre Investition zu verwerten, bevor die Dekotierung stattfindet. Nach Abschluss des Angebots und in Erwartung des Inkrafttretens der Dekotierung könnte die Gesellschaft Ausnahmen von bestimmten Offenlegungs- und Publizitätspflichten gemäss dem Kotierungsreglement der SIX beantragen.

Die Anbieterin beabsichtigt nicht, diese Transaktion durch einen "Squeeze-out" der Aktionäre, die ihre Bobst Aktien nicht angedient haben, abzuschliessen. Dementsprechend plant die Anbieterin nicht, ein Gesuch um Kraftloserklärung der sich im Publikum befindenden Bobst Aktien gemäss Art. 137 FinfraG zu stellen oder Bobst dazu zu veranlassen, im Wege einer sogenannten "Squeeze-Out-Fusion" gemäss den Artikeln 8 Abs. 2 und 18 Abs. 5 des schweizerischen Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung zeitnah nach dem Vollzug des Angebots zu fusionieren. Die Anbieterin kann jedoch Gelegenheiten zur Vereinfachung der Beteiligungsstruktur der Gesellschaft nach Abschluss des Angebots in Betracht ziehen. Vorbehaltlich des Vorstehenden werden daher Aktionäre, die ihre Bobst Aktien nicht andienen, Aktionäre der Gesellschaft bleiben. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass es nach der Dekotierung der Bobst Aktien einen Over-the-Counter-Markt für die Bobst Aktien geben wird oder, falls es einen solchen geben sollte, dass dieser liquide und für Investoren allgemein zugänglich sein wird, was die Besitzer von Bobst Aktien daran hindern könnte, ihre Anlage zu Bedingungen und innerhalb eines Zeitrahmens zu veräussern, die sie als zufriedenstellend erachten.

5.4 Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und Bobst

5.4.1 Geheimhaltungsvereinbarung

Am 24. Juni 2022 schlossen die Gesellschaft und die Anbieterin eine Geheimhaltungsvereinbarung ab, in der sich beide Parteien unter anderem zur Geheimhaltung von Informationen bezüglich einer möglichen Transaktion zwischen der Gesellschaft und der Anbieterin verpflichteten. Ferner verpflichtete sich die Anbieterin zu einem Stillhalten, d.h. keine Transaktionen in Bezug auf Bobst Aktien (oder Derivate mit solchen Aktien als Basiswert) vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte zu tätigen: (a) der Veröffentlichung einer Voranmeldung oder (b) dem Ende der Gespräche zwischen den Parteien über eine mögliche Transaktion. Mit der Veröffentlichung der Voranmeldung ist die Stillhalteverpflichtung hinfällig geworden.

5.4.2 Transaktionsvereinbarung

Am 23. Juli 2022 schlossen die Bobst Group SA und JBF Finance SA im Zusammenhang mit dem Angebot die Transaktionsvereinbarung ab. Gemäss der Transaktionsvereinbarung:

- ist JBF verpflichtet, ein öffentliches Übernahmeangebot zu einem Preis von CHF 78 pro Aktie zu unterbreiten (d.h. ist verpflichtet, das Angebot zu unterbreiten);
- wird der Verwaltungsrat von Bobst einen Bericht über das Angebot erstellen, in welchem das Angebot zur Annahme empfohlen wird, und der Bericht des Verwaltungsrats von Bobst wird in diesen Prospekt aufgenommen werden, vorausgesetzt, dass der Verwaltungsrat von Bobst berechtigt bleibt, gestützt auf reife Überlegungen und nach Rücksprache mit Rechtsberatern und mit der Anbieterin, vom Vorstehenden abzuweichen, wenn er dies nach Treu und Glauben aufgrund seiner Sorgfaltspflichten oder aufgrund geltender Übernahme- oder anderer Gesetze für erforderlich hält;
- wird Bobst von Transaktionen in Bezug auf Bobst Aktien und Derivate, die Bobst Aktien als wesentlichen Basiswert haben, absehen (und wird ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften ebenfalls dazu veranlassen);
- wird Bobst jedem Begünstigten ihres kurzfristigen Beteiligungsplans die Möglichkeit geben, zu entscheiden, ob er die Freigabe der im Rahmen dieses Plans zugeteilten Bobst Aktien beschleunigen möchte;
- bestätigt die Anbieterin, dass es ihre Absicht ist, die Gesellschaft und ihre Gruppe mit Hauptverwaltung und starker Präsenz in der Schweiz fortzuführen, und dass die Anbieterin nicht beabsichtigt, wesentliche Änderungen auf der operativen, Führungs- oder Geschäftsebene von Bobst vorzunehmen oder Bobst dazu zu veranlassen;
- kann die Transaktionsvereinbarung unter einer begrenzten Anzahl von Umständen gekündigt werden, einschliesslich (i) von jeder Partei mittels schriftlicher Mitteilung, wenn das Angebot nicht bis zum 31. Dezember 2022 vollzogen wird, (ii) automatisch, wenn das Angebot von der Anbieterin oder der UEK zurückgezogen oder für erfolglos erklärt wird, und (iii) von der Gesellschaft jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung;

- wenn die Voranmeldung des Angebots nicht bis zum 31. August 2022 veröffentlicht wird;
 - wenn der Angebotsprospekt nicht innerhalb der (allenfalls verlängerten) Frist gemäss den schweizerischen Übernahmevorschriften veröffentlicht wird;
 - wenn ein Dritter ein konkurrierendes Angebot für den Erwerb aller oder eines Teils der Bobst Aktien oder eine andere Transaktion, an der die Gesellschaft und (oder ihre Aktien) beteiligt sind und die mit dem Angebot konkurrieren könnte, vorschlägt, ankündigt oder macht;
 - im Falle einer wesentlichen Verletzung der Transaktionsvereinbarung durch die Anbieterin;
 - wenn der Verwaltungsrat der Gesellschaft – auf Empfehlung seines unabhängigen Verwaltungsratsausschusses und nach angemessener Beratung mit den Rechtsberatern der Gesellschaft – in gutem Glauben beschliesst, dass die Fortsetzung der Transaktionsvereinbarung die Sorgfaltspflichten des Verwaltungsrats, die schweizerischen Übernahmevorschriften oder andere anwendbare Gesetze verletzen könnte; und
- unterliegt die Transaktionsvereinbarung materiellem Schweizer Recht. Die ausschliessliche Zuständigkeit liegt bei den Gerichten des Kantons Waadt.

5.4.3 Keine weiteren Vereinbarungen

Abgesehen von den oben zusammengefassten Vereinbarungen wurden im Zusammenhang mit dem Angebot keine weiteren Vereinbarungen zwischen der Anbieterin einerseits und Bobst oder ihren jeweiligen Verwaltungsratsmitgliedern oder Geschäftsführern andererseits getroffen.

5.4.4 Vertrauliche Informationen

Die Anbieterin bestätigt, dass mit Ausnahme dessen, was im Bericht des Verwaltungsrats von Bobst, der in Abschnitt 8 nachfolgend wiedergegeben ist, offengelegt wird, weder die Anbieterin noch die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen direkt oder indirekt im Besitz von nichtöffentlichen Informationen über Bobst sind, die geeignet sind, die Entscheidung der Empfänger des Angebots wesentlich zu beeinflussen.

6 BERICHT DER PRÜFSTELLE GEMÄSS ARTIKEL 128 FINFRAG

Als gemäss FinfraG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der JBF Finance SA (die "Anbieterin") geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft und die Fairness Opinion der KPMG AG bildeten nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 128 FinfraG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss FinfraG, dessen Verordnungen und der Verfügung 822/01 der Übernahmekommission vom 14. Juli 2022 (die "Verfügung 822/01") festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 3 bis 6 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 1 bis 2. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des FinfraG, dessen Verordnungen sowie der Verfügung 822/01. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung

1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugsdatum die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen;
2. ist die Best-Price-Rule bis zur Veröffentlichung des Angebotsprospekts eingehalten.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass:

3. die Empfänger des Angebots nicht gleich behandelt werden;
4. der Angebotsprospekt nicht vollständig und wahr ist;
5. der Angebotsprospekt nicht dem FinfraG, dessen Verordnungen sowie der Verfügung 822/01 entspricht;
6. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (Fairness Opinion) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

Zürich, 2. September 2022

BDO Ltd

Marcel Jans
Partner

Thomas Hulmann
Director

7 BERICHT DES VERWALTUNGSRATS VON BOBST GEMÄSS ARTIKEL 132 FINFRAG

Der Verwaltungsrat der Bobst Group SA, Route de Faraz 3, 1031 Mex (handelnd ohne die Mitglieder, die mit der Anbieterin verbunden sind, d.h. die Herren Alain Guttman und Thierry de Kalbermatten, die in den Ausstand getreten sind, der **Verwaltungsrat**) mit Sitz in Mex, Schweiz (die **Gesellschaft**), nimmt hiermit Stellung gemäss Art. 132 Abs. 1 FinfraG und den Art. 30 - 32 der Übernahmeverordnung zum öffentlichen Kaufangebot (das **Angebot**) der JBF Finance SA, c/o BSB Service SA, Rue de l'Horloge 10, 1164 Buchillon, Schweiz, einer Gesellschaft mit Sitz in Buchillon,

Schweiz (die **Anbieterin**; zusammen mit ihren Aktionären und deren Gruppengesellschaften, jedoch ohne die Gesellschaft, die **Anbietergruppe**), für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien von Bobst mit einem Nennwert von je CHF 1 (je eine **Bobst Aktie**).

1. Empfehlung

Nach eingehender und sorgfältiger Prüfung und Analyse des Angebots, des Angebotspreises, seiner geschäftlichen Motivation, seiner Folgen für die Gesellschaft und ihre Aktionäre sowie ihre Stakeholder und unter Berücksichtigung der Fairness Opinion von KPMG AG, Zürich (**KPMG**), datiert vom 2. September 2022, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildet (siehe Ziff. 2.1), hat der Verwaltungsrat, auf Empfehlung des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses, welcher vom Verwaltungsrat am 30. Juni 2022 ernannt wurde (der **UVA**), einstimmig beschlossen, das Angebot der Anbieterin zu empfehlen, weil es im Interesse der Gesellschaft liegt, den Aktionären Liquidität zu einer Prämie über dem vorher geltenden Aktienkurs sowie innerhalb der von der KPMG ermittelten Wertbandbreite ermöglicht.

2. Begründung

2.1 Angebotspreis und Fairness Opinion

Der von der Anbieterin offerierte Angebotspreis beträgt CHF 78 in bar je Bobst Aktie (der **Angebotspreis**). Die Gesellschaft, vertreten durch den UVA, hat die KPMG als unabhängige Expertin mit der Erstellung und Unterbreitung einer Opinion zur Fairness des Angebotspreises aus finanzieller Sicht beauftragt (die **Fairness Opinion**). Basierend auf und vorbehaltlich der darin genannten Annahmen hat die KPMG eine Wertbandbreite von rund CHF 78 bis CHF 86 je Bobst Aktie basierend auf der DCF Analyse zum 22. Juli 2022 sowie weiterführenden Erkenntnissen ermittelt, und dass deshalb der Angebotspreis aus finanzieller Sicht fair und angemessen sei. Die Fairness Opinion kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache kostenlos bei Bobst Group SA, c/o Investor Relations, PO Box, CH-1001 Lausanne (Telefon: +41 21 621 21 11, Fax: +41 21 621 20 70, E-Mail: investors@bobst.com) bestellt werden und ist auch unter investors.bobst.com abrufbar.

Der UVA und der Verwaltungsrat haben diese Bewertungen, den Geschäftsplan und die Annahmen, die zugrunde liegen, die Auswahl der von KPMG berücksichtigten Vergleichsunternehmen sowie ihre eigenen vertieften Kenntnisse und ihr Verständnis von der Gesellschaft und der verschiedenen Sichtweisen zur Bewertung geprüft und diskutiert. Sie haben zudem die vom Management vorgelegten Aussichten der Gesellschaft und die damit verbundenen Bewertungsparameter zur Kenntnis genommen und besprochen.

Der UVA und der Verwaltungsrat berücksichtigten ferner die Prämie von CHF 9.60 oder ca. 14% im Vergleich zum letzten Schlusskurs der Bobst Aktien vor der Ankündigung des Angebots von CHF 68.40, die Prämie von CHF 13.90 oder ca. 21.7% im Vergleich zum VWAP der Bobst Aktien über die letzten vier Wochen (24. Juni – 22. Juli 2022) vor Publikation der Voranmeldung des Angebots (CHF 64.10) und die Prämie von CHF 8.30 oder ca. 11.9% gegenüber dem 60-Handelstage-VWAP der Bobst Aktien vor der Veröffentlichung des Angebots (CHF 69.70). Der UVA und der Verwaltungsrat nahmen auch die Volatilität des Aktienkurses in den letzten drei Jahren zur Kenntnis, wobei der niedrigste Preis bei CHF 33.00 und der höchste bei CHF 100.20 lag, sowie die unvorhersehbaren marktstörenden Ereignisse in dieser Zeit, die mit dem bewaffneten Konflikt in der Ukraine, der globalen Inflation, dem Anstieg der Zinssätze und der Materialpreise, der weltweiten

Verknappung von Teilen und Komponenten und der Covid-Situation noch andauern und sich potentiell verschärfen oder abschwächen könnten.

Basierend auf den obigen Erwägungen ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass eine auf der DCF-Methode basierende Bewertung des inneren Wertes der Gesellschaft in Übereinstimmung mit der Fairness Opinion, einen Preis rechtfertigt, der höher zu sein scheint als das, was die Marktteilnehmer vor der Voranmeldung bereit waren zu zahlen (und allenfalls einen über dem Angebotspreis liegenden Preis rechtfertigen kann) und dass allerdings auch die Tatsache zu berücksichtigen ist, dass die Investoren den oben erwähnten allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten mehr Bedeutung beimessen und beimessen. Dementsprechend ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass das Angebot den andienenden Aktionären in einem unsicheren Umfeld die Realisierung einer Prämie gegenüber dem Preis vor der Ankündigung des Angebots ermöglicht, zu einem Preis, der innerhalb der von KPMG ermittelten Bandbreite der finanziellen Angemessenheit liegt. Im Gegensatz dazu behalten Aktionäre, die ihre Aktien nicht andienen, zwar das Potential, einen möglicherweise höheren inneren Wert der Bobst Aktien in der Zukunft zu realisieren (wenn überhaupt), würden aber zugleich auch die Risiken tragen, die mit zukünftigen Entwicklungen verbunden sind, einschliesslich einerseits einer weiteren Verschlechterung des Aktienkursniveaus im Allgemeinen und andererseits der potentiellen Verringerung der Liquidität und der Beeinträchtigung der Handelbarkeit, wenn der Streubesitz durch das Angebot reduziert wird oder wenn die Bobst Aktien in Zukunft dekotiert werden, wie von der Anbieterin in Aussicht gestellt wurde.

2.2 Strategische und geschäftliche Konsequenzen

Der UVA und der Verwaltungsrat hat nach Konsultation mit dem Management der Gesellschaft und der Anbieterin, eine Einschätzung der kurz- und langfristigen Aussichten von Bobst als selbständiger Gesellschaft und im Zusammenschluss mit der Anbieterin vorgenommen und diskutiert. Auf der Grundlage dieser Beurteilung und nach Abwägung der identifizierten Vorteile und Herausforderungen, sind der UVA und der Verwaltungsrat der Ansicht, dass das Angebot und ein potentielles, darauf folgendes Going Private der Gesellschaft, bei dem die Anbieterin als alleinige oder Mehrheitsaktionärin verbleibt, im Vergleich zu Alternativen strategische, operative und finanzielle Vorteile für die Gesellschaft und seine Stakeholder bringen wird.

Auf der positiven Seite und in Anbetracht der Tatsache, dass die Anbieterin bereits heute eine grosse Kontrollmehrheit der Bobst Aktien hält, wird erwartet, dass der Vollzug des Angebots und die geplante Dekotierung:

- das Engagement der Anbieterin und der dahinterstehenden Familienaktionäre gegenüber der Gesellschaft erhöhen und gleichzeitig Minderheitsaktionären, die dies wünschen, die Möglichkeit geben, Aktionäre der Gesellschaft zu bleiben;
- die Zukunft der Gesellschaft in die Hände einer Aktionärbasis legen, welche das Geschäft und das Potential der Gesellschaft stark unterstützt;
- die mit der Börsenkotierung der Gesellschaft an der SIX Swiss Exchange verbundenen Verwaltungs-, Börsen- und Beratungskosten senken (Vorteile, die jedoch begrenzt sind, solange die Gesellschaft noch gehandelte Anleihen im Umlauf hat);

- es der Gesellschaft ermöglicht, sich von der kurzfristigen Sichtweise und dem Druck, der durch die Finanzberichterstattung und die Volatilität der Aktienkurse börsenkotierter Gesellschaften entsteht, zu lösen;
- einen stärkeren Schutz der Vertraulichkeit sensibler strategischer und operativer Initiativen impliziert;
- der Gesellschaft die Konzentration auf die erfolgreiche, langfristige Verfolgung der Unternehmensstrategien und Tätigkeiten erlaubt;
- der Gesellschaft mehr Flexibilität im Zusammenhang mit privaten Finanzierungsstrategien und Partnerstrategien ermöglicht;
- die "Swissness" der Gesellschaft sowohl auf den kommerziellen Märkten als auch auf dem Markt für Talente stärkt;
- die industrielle Basis in den Regionen der Geschäftstätigkeit und die Verpflichtungen gegenüber den Gemeinwesen und der Gesellschaft im Allgemeinen weiter verbessert.

Trotzdem können das Angebot selbst, die Tatsache, dass es fremdfinanziert ist, der Verlust des Streubesitzes und die mögliche Dekotierung der Bost Aktien auch nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft haben, wie:

- ein Verlust an Marktsichtbarkeit;
- eine möglicherweise weniger klare und transparente Governance mit geringerer Abschirmung von unangebrachter Beeinflussung durch Aktionärsinteressen;
- ein potentiell geringeres Vertrauen der Geschäftspartner in die Stabilität und Finanzkraft der Gesellschaft;
- Einschränkungen bei der Verwendung der von der Gesellschaft erwirtschafteten Barmittel und der Bedarf der Ausschüttung ausserordentlicher Dividenden und mögliche Auswirkungen auf künftige Finanzierungsaktivitäten als Folge des Refinanzierungsbedarfs der Anbieterin;
- indirekte Auswirkungen der von der Anbieterin vereinbarten Schuldfinanzierungsverpflichtungen (*Covenants*) (einschliesslich und im Einzelnen Bestimmungen zu Mindestliquidität und zu maximalem (debt-equity) Verschuldungsgrad der Bobst Gruppe) auf die Entwicklungs- und Finanzierungsmöglichkeiten der Gesellschaft.

2.3 Einfluss auf das Management und Mitarbeiter

Der UVA und der Verwaltungsrat haben auch die Auswirkungen des Angebots auf das Management und die Mitarbeiter der Gesellschaft geprüft.

Die Gesellschaft beabsichtigt, den Begünstigten von bereits ausgegebenen gesperrten Bobst Aktien die Wahl zu lassen, ob sie eine Beschleunigung des Vesting bevorzugen, um ihre Bobst Aktien andienen zu können, oder im Programm bleiben zu wollen (vgl. Ziff. 3.3.1 unten für weitere Details).

Die Gesellschaft hat – unabhängig vom Angebot – einen Performance Share Unit Plan als langfristiges Anreizsystem eingeführt und bereits einige Zuteilungen darunter vorgenommen (vgl. Ziff. 3.3.1 unten für weitere Details).

Die Anbieterin hat in der Transaktionsvereinbarung sowohl ihre Absicht, die Gesellschaft und ihre Gruppe mit Hauptsitz und starker Präsenz in der Schweiz fortzuführen, als auch ihre Absicht, als Folge des Angebots keine wesentlichen Änderungen auf operativer, Governance- oder Geschäftsebene der Gesellschaft vorzunehmen, bestätigt. Ebenso stärkt das Angebot die Swissness der Gesellschaft und durch seine Vision und das langfristige Engagement der Anbieterin für die Schweiz und den Kanton Waadt den industriellen Arbeitsstandort der Region.

Darüber hinaus sind der UVA und der Verwaltungsrat der Ansicht, dass die Arbeitsplatzsicherheit in einem familienkontrollierten Privatunternehmen höher sein kann als in einer börsenkotierten Gesellschaft, wo in der Regel jeder zwischenzeitliche Einbruch der Rentabilität zu kurzfristigem Druck zur Ergreifung von Kostensenkungsmassnahmen führen kann. Daher wird erwartet, dass die Stabilität für die Arbeitnehmer gestärkt wird, wenn die Gesellschaft von der Börse genommen wird und unter der Kontrolle der Anbieterin bleibt. Dasselbe gilt für die langfristige Verpflichtung und die Wahrnehmung der sozialen Verantwortung in den lokalen Gemeinwesen. Die Attraktivität der Gesellschaft für neue Mitarbeiter und Talente könnte sich daher mit einer höheren Beteiligung der Anbieterin weiter verbessern.

2.4 Andienungshöhe, Squeeze-out und Dekotierung

Das Angebot enthält keine Mindestannahmebedingung. Dementsprechend wird seine Abwicklung nicht davon abhängen, dass die Anbieterin einen bestimmten Prozentsatz oder eine Quote von 90% oder 98% erreicht, die es ihr erlauben würde, Minderheitsaktionäre durch eine Squeeze-Out-Fusion (gemäss Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 5 FusG) oder durch eine Kraftloserklärungsklage bezüglich der verbleibenden Bobst Aktien (gemäss Artikel 137 FinfraG) auszuschliessen.

Darüber hinaus hat die Anbieterin erklärt, dass sie nicht beabsichtigt, einen Squeeze-out von Aktionären anzustreben, die ihre Bobst Aktien nicht andienen, und dass sie beabsichtigt, eine Dekotierung der Bobst Aktien anzustreben (siehe Abschnitt 5.3.4 des Angebotsprospekts im Zusammenhang mit dem Angebot (der **Angebotsprospekt**)). Eine Dekotierung könnte die Fähigkeit der verbleibenden Minderheitsaktionäre, mit Bobst Aktien zu handeln, erheblich beeinträchtigen oder das Preisniveau nachteilig beeinflussen.

2.5 Alternativen

Der UVA und der Verwaltungsrat haben mögliche Alternativen zum vorgeschlagenen Angebot in Betracht gezogen. Wie oben zusammengefasst, kamen sie zu dem Schluss, dass eine Erhöhung der Beteiligung der Anbieterin und letztlich eine Dekotierung Vorteile gegenüber der derzeitigen Situation bieten. Während der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung durch einen Dritten die Zustimmung der Anbieterin erfordern würde, diskutierten der UVA und der Verwaltungsrat auch die theoretische Möglichkeit eines Cornerstone Investors neben der Anbieterin als Hauptaktionärin. Der UVA und der

Verwaltungsrat sind der Ansicht, dass dies für die Gesellschaft nicht vorteilhaft wäre und künftige Initiativen blockieren könnte.

3. Zusätzliche Informationen nach schweizerischem Übernahmerecht

3.1 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht derzeit aus Alain Guttman, Thierry de Kalbermatten, Jürgen Brandt, Gian-Luca Bona und Philip Mosimann.

Der Geschäftsleitung der Gesellschaft (**Geschäftsleitung**) gehören derzeit Jean-Pascal Bobst (CEO), Attilio Tissi (CFO), Alain Berger (Head of Business Unit Printing & Converting) und Raphaël Indermühle (Head of Business Unit Services & Performance) an.

3.2 Potentielle Interessenkonflikte von Verwaltungsratsmitgliedern und Mitgliedern der Geschäftsleitung

3.2.1 Verwaltungsrat

Die Verwaltungsratsmitglieder Alain Guttman und Thierry de Kalbermatten sind mit der Anbieterin verbunden. Sowohl Alain Guttman als auch Thierry de Kalbermatten sind Aktionäre der Anbieterin und sind Parteien eines Aktionärsbindungsvertrags der Anbieterin, mittels welchem zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts am 5. September 2022 53.40% der Bobst Aktien kontrolliert werden. Ferner ist Thierry de Kalbermatten Präsident des Verwaltungsrats der Anbieterin und Alain Guttman ist Mitglied des Verwaltungsrats der Anbieterin und erbringt über die Alpavest SA Beratungsdienstleistungen für die Anbieterin (insbesondere in Bezug auf Projektmanagementaspekte des Angebots). Die Schweizerische Übernahmekommission hat in ihrer Verfügung vom 14. Juli 2022 festgestellt, dass Alain Guttman und Thierry de Kalbermatten in Bezug auf das Angebot als in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelnd gelten.

Nachdem die Vertreter der Anbieterin den Verwaltungsrat über das beabsichtigte Angebot informiert hatten, bildete der Verwaltungsrat den UVA, dem die unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder Jürgen Brandt (Vorsitzender des UVA), Gian-Luca Bona und Philip Mosimann angehören. Die Mitglieder des UVA stehen in keiner Beziehung zur Anbieterin oder deren Aktionären und verbundenen Personen.

Der UVA wurde unter anderem mit den Befugnissen und Pflichten betraut, die Transaktion im Namen der Gesellschaft zu überwachen, unabhängige Berater für die Gesellschaft zu ernennen und zu beauftragen, die Bedingungen zu überprüfen und auszuhandeln, Empfehlungen an den Verwaltungsrat abzugeben und die Stellungnahme und den Bericht des Verwaltungsrats vorzubereiten, Ankündigungen zu genehmigen und Vorschläge über die Behandlung der Mitarbeiter abzugeben. Darüber hinaus beschloss der Verwaltungsrat, Entscheidungen im Zusammenhang mit der Transaktion ohne Teilnahme von Mitgliedern mit einem potentiellen Interessenkonflikt zu treffen. Dementsprechend wurden die entsprechenden Beschlüsse des Verwaltungsrats ohne die Anwesenheit oder Stimmabgabe von Alain Guttman oder Thierry de Kalbermatten getroffen.

Soweit in diesem Bericht nicht anderweitig dargelegt (einschliesslich in dieser Ziffer 3.2.1), (i) ist kein Mitglied des Verwaltungsrats (inklusive Herren Guttman und de Kalbermatten) eine vertragliche oder sonstige Beziehung zu einem Mitglied der Anbietergruppe eingegangen und es besteht derzeit auch nicht die Absicht, eine solche Beziehung einzugehen, (ii) übt keines der unabhängigen Mitglieder des UVA, die auch als unabhängige Mitglieder des Verwaltungsrats tätig sind, seine Funktion(en) im

Verwaltungsrat auf Weisung der Anbietergruppe aus, und (iii) keines der unabhängigen Mitglieder des Verwaltungsrats ist Arbeitnehmer oder Mitglied eines Organs eines Mitglieds der Anbietergruppe oder einer Gesellschaft, die mit einem Mitglied der Anbietergruppe in wesentlichen Geschäftsbeziehungen steht.

Ohne das Vorstehende einzuschränken, hat der Verwaltungsrat zur Kenntnis genommen, dass die Anbieterin mitgeteilt hat, dass sie keine Absicht hat, die gegenwärtigen unabhängigen Verwaltungsräte infolge des Angebots zu ersetzen.

3.2.2 Geschäftsleitung

Der CEO der Gesellschaft und Mitglied der Geschäftsleitung, Jean-Pascal Bobst, ist mit der Anbieterin verbunden. Er ist Aktionär der Anbieterin und Partei eines mit der Anbieterin verbundenen Aktionärsbindungsvertrags, wie oben erwähnt. Darüber hinaus ist Jean-Pascal Bobst Mitglied des Verwaltungsrats der Anbieterin.

Soweit nicht anderweitig in diesem Bericht dargelegt (einschliesslich in dieser Ziffer 3.2.2), (i) ist kein Mitglied der Geschäftsleitung eine vertragliche oder sonstige Beziehung zu einem Mitglied der Anbietergruppe eingegangen und es besteht derzeit nicht die Absicht, eine solche Beziehung einzugehen, (ii) keines der unabhängigen Mitglieder der Geschäftsleitung (d.h. Attilio Tissi, Alain Berger und Raphaël Indermühle) übt seine Funktion(en) in der Geschäftsleitung auf Weisung der Anbietergruppe aus, und (iii) keines der unabhängigen Mitglieder der Geschäftsleitung ist Arbeitnehmer oder Mitglied eines Organs eines Mitglieds der Anbietergruppe oder von Gesellschaften, die mit einem Mitglied der Anbieterin in wesentlichen geschäftlichen Beziehungen stehen. Jedoch unterstehen die unabhängigen Mitglieder der Geschäftsleitung grundsätzlich der Weisungsbefugnis des CEO Jean-Pascal Bobst, der wie erwähnt mit der Anbieterin verbunden ist.

3.3 Mögliche finanzielle Folgen des Angebots für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

3.3.1 Aktienbasierte Anreizsysteme – Übersicht

Vor dem Angebot hatte die Gesellschaft die folgenden aktienbasierten Anreizsysteme eingeführt:

- **Kurzfristiger Beteiligungsplan (Short-term incentive, STI):** Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen: (i) einem Grundgehalt und (ii) einer variablen Vergütung (die VPP), die einem Prozentsatz des Jahresgrundgehalts entspricht - rund 120% für den CEO und etwa 66% für die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung. Die tatsächlich gezahlte VPP hängt von der Erreichung der vereinbarten Ziele ab, die im Januar eines jeden Jahres festgelegt werden.

Der in bar bezahlte Teil der VPP macht mindestens 70 % der gesamten VPP aus, während der in Bobst Aktien gezahlte Teil der VPP höchstens 30 % der gesamten VPP ausmacht. Der in Form von Bobst Aktien gezahlte Betrag der VPP wird zum Marktwert kurz vor dem Datum der Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat bewertet. Die zugeteilten Bobst Aktien werden bei der Zuteilung für einen Zeitraum von drei Jahren gesperrt.

Wie in der Transaktionsvereinbarung vorgesehen, beabsichtigt die Gesellschaft, jedem Begünstigten des STI-Programms die Möglichkeit zu geben, – ab der Veröffentlichung des

Angebotsprospekts (voraussichtlich am 5. September 2022) bis zum Ende der Annahmefrist des Angebots (voraussichtlich am 3. Oktober 2022) – zu entscheiden, ob das Vesting aller (aber nicht weniger) seiner gesperrten Bobst Aktien beschleunigt werden soll, um den Begünstigten zu ermöglichen, die entsprechenden Bobst Aktien im Rahmen des Angebots anzudienen. Beantragt der Begünstigte nicht das beschleunigte Vesting der gesperrten Bobst Aktien innerhalb dieser Frist, bleiben die Bobst Aktien gesperrt und unterliegen weiterhin den STI-Regeln.

- Langfristiger Beteiligungsplan (Long-term incentive, LTI): Im Jahr 2021 führte der Vergütungs- und Nominierungsausschuss der Gesellschaft eine Überprüfung des Vergütungssystems des breiteren Senior Managements durch. Auf dieser Grundlage beschloss Verwaltungsrat, einen langfristigen Anreizplan für Zuteilungen von Performance Share Units (jeweils eine PSU) zu implementieren. Ein Total von 9'261 PSUs wurde zugunsten der Mitglieder der Geschäftsleitung (siehe Ziff. 3.3.2 unten) zugeteilt. Die PSUs unterliegen einer dreijährigen Sperrfrist und der Erfüllung bestimmter Leistungsbedingungen, was zu einer Aktienallokation zwischen 0 und 200% führen kann.

Der LTI-Plan wurde nicht in Zusammenhang mit dem Angebot implementiert und sieht keine automatische Anpassung im Zusammenhang mit dem Angebot oder der möglichen späteren Dekotierung der Bobst Aktien vor. Der LTI-Plan sieht jedoch vor, dass im Falle eines Kontrollwechsels (einschliesslich der Einleitung eines formellen Verfahrens zur Dekotierung der Bobst Aktien) der Verwaltungsrat, nach eigenem Ermessen, vorbehaltlich der Schranken anwendbaren Rechts entscheiden soll, (a) ob die PSUs gemäss den Regeln des LTI-Plans ohne Anpassungen weiterlaufen sollen; oder (b) ob ausstehende PSUs im Zeitpunkt des Kontrollwechsels vesten, und wenn ja, (i) in welchem Umfang (anteilig oder in vollem Umfang), (ii) auf der Grundlage welches Vesting Prozentsatzes (z.B. fixiert bei 100% oder gemäss eines a pro rata Performance Assessments), und (iii) ob ein Barausgleich anstelle der Lieferung von Bobst Aktien erfolgen soll; oder (c) ob andere Anpassungen an ausstehenden PSUs vorgenommen werden sollen (einschliesslich, ohne Einschränkung, eines Austausch von PSUs gegen Ersatzprämien); oder (d) eine Kombination der oben genannten Alternativen.

Derzeit hat die Gesellschaft keine spezifische Absicht, den LTI-Plan als Folge des Angebots oder der möglichen Dekotierung der Bobst Aktien zu ändern oder zu beenden. Die bereits gewährten PSUs würden daher im Laufe der Zeit auf normalem Wege gemäss dem LTI-Plan vesten. Sollte der Verwaltungsrat dennoch beschliessen, den LTI-Plan als Folge des Angebots oder der möglichen Dekotierung der Bobst Aktien zu ändern, zu beenden oder ganz oder teilweise zu ersetzen, würde er dies in Übereinstimmung mit anwendbarem schweizerischem Übernahmerecht tun.

3.3.2 Bobst Aktien, die von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gehalten werden

Die Mitglieder des Verwaltungsrates halten zum Datum dieses Berichts die folgenden Bobst Aktien:

Name	Bobst Aktien
Alain Guttman	0
Thierry de Kalbermatten	90
Jürgen Brandt	2'500
Gian-Luca Bona	0
Philip Mosimann	3'000

Die Mitglieder der Geschäftsleitung halten zum Datum dieses Berichts die folgenden Bobst Aktien und sich auf Bobst Aktien beziehende Anwartschaften:

Name	Bobst Aktien (nicht gesperrt)	Gesperrte Bobst Aktien	PSUs	
			Anzahl	Datum des Vesting
Jean-Pascal Bobst	0	15'052	4'642	2025
Attilio Tissi	10'371	3'381	1'439	2025
Alain Berger	0	0	1'590	2025
Raphaël Indermühle	0	0	1'590	2025

Ausser wie oben dargelegt hält zum Datum dieses Berichts kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung Bobst Aktien oder Optionen oder andere Derivative im Zusammenhang mit Bobst Aktien.

3.3.3 Auswirkungen des Angebots auf Verwaltungsratsverträge, Arbeitsverträge der Vorstandsmitglieder, Aktienpläne und ausstehende Aktienzuteilungen

Das Angebot hat keine Auswirkungen auf die Verwaltungsratsverträge oder die Arbeitsverträge und Vereinbarungen der Mitglieder der Geschäftsleitung, mit Ausnahme der Behandlung von Zuteilungen im Rahmen von Aktienplänen, wie in diesem Bericht beschrieben.

3.3.4 Vergütungen und Leistungen / Darlehen

Weder die Mitglieder des Verwaltungsrats noch die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine Entschädigung, Abgangszahlungen oder andere Leistungen im Zusammenhang mit dem Angebot oder der möglichen Dekotierung der Bobst Aktien.

Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung bezieht ein Darlehen oder einen Kredit von der Gesellschaft oder der Anbietergruppe.

3.3.5 Fazit

Abgesehen vom Umstand, dass Verwaltungsräte Halter von Bobst Aktien sind und Mitglieder der Geschäftsleitung Halter von Bobst Aktien und aktienbasierten Anwartschaften sind und dass die Herren Guttman, de Kalbermatten und Bobst auch Aktionäre der Anbieterin sind, alles wie an anderer Stelle in diesem Bericht beschrieben, wird erwartet, dass das Angebot keine finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung hat.

4 Vereinbarungen zwischen der Anbietergruppe und der Gesellschaft

4.1 Vertraulichkeitsvereinbarung

Im Laufe der Verhandlungen, gingen die Anbieterin und die Gesellschaft eine Vertraulichkeitsvereinbarung ein, in welcher sie Vertraulichkeitspflichten eingingen, welche für diese Art von Transaktion üblich sind.

4.2 Transaktionsvereinbarung

Am 23. Juli 2022 schlossen die Gesellschaft und die Anbieterin eine Transaktionsvereinbarung in Bezug auf das Angebot (*transaction agreement*, die **Transaktionsvereinbarung**). Die Transaktionsvereinbarung wurde vom Verwaltungsrat (handelnd ohne die mit der Anbieterin verbundenen Mitglieder) auf Empfehlung des UVA einstimmig genehmigt. Das Folgende ist eine Zusammenfassung bestimmter wesentlicher Bestimmungen der Transaktionsvereinbarung (und als solche nicht dazu bestimmt, die Bestimmungen der Transaktionsvereinbarung auszulegen, zu ändern oder in irgendeiner Weise zu beschränken):

- Die Transaktionsvereinbarung legt den von der Anbieterin anzubietenden Angebotspreis fest und bestimmt Verpflichtungen und Meilensteine, im Hinblick auf die Veröffentlichung der Voranmeldung und des Angebotsprospekts.
- Die Gesellschaft und ihr Verwaltungsrat stimmte zu, das Angebot zu empfehlen, mit folgendem Vorbehalt: Der Verwaltungsrat kann nach reiflicher Überlegung und Konsultationen mit Rechtsberatern und nach Rücksprache mit der Anbieterin jederzeit beschliessen, von dieser Verpflichtung abzuweichen, wenn er dies in gutem Glauben als durch seine Treue- und Sorgfaltspflichten oder nach geltendem Übernahmerecht oder anderen Gesetzen für geboten hält.
- Die Gesellschaft verpflichtete sich, jedem Begünstigten ihres kurzfristigen Beteiligungsplans (STI) zu gestatten, und vorbehaltlich der Einhaltung der schweizerischen Übernahmevorschriften, zu entscheiden, ob das Vesting der *ungevesteten* (gesperrten) Bobst Aktien beschleunigt werden soll, damit der Begünstigte die Bobst Aktien im Rahmen des Angebots andienen kann.
- Die Anbieterin bestätigte ihre Absicht, die Gesellschaft und ihre Gruppe mit Hauptsitz und starker Präsenz in der Schweiz fortzuführen, und dass sie nicht beabsichtigt wesentliche Änderungen auf operativer, leitender oder geschäftlicher Ebene der Gesellschaft vorzunehmen oder die Gesellschaft zu solchen Änderungen zu veranlassen.
- Die Gesellschaft ist verschiedene übliche Verpflichtungen eingegangen, um sicherzustellen, dass die Anbieterin ihren Verpflichtungen nachkommen kann (z.B. die Verpflichtung,

während des Zeitraums, der am 23. Juli 2022 beginnt und sechs Monate nach dem Ende der Nachfrist des Angebots endet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Anbieterin keine Geschäfte mit Bobst Aktien oder Derivaten, die Bobst Aktien als Hauptbasiswert haben (zusammen die **Relevanten Wertpapiere**), abzuschliessen, die Verpflichtung, dem Rechtsberater der Anbieterin jeden von der Gesellschaft oder in ihrem Namen getätigten Handel mit einem Relevanten Wertpapier mitzuteilen, usw.).

- Die Transaktionsvereinbarung kann aus einer beschränkten Anzahl an Gründen gekündigt werden, etwa:
 - von jeder Partei mit schriftlicher Mitteilung, wenn das Angebot nicht bis zum Dezember 31, 2022 vollzogen ist;
 - automatisch, wenn das Angebot von der Anbieterin zurückgezogen wird oder von der Anbieterin oder der Übernahmekommission als nicht zustande gekommen erklärt wird;
 - von der Gesellschaft durch schriftliche Mitteilung:
 - wenn die Voranmeldung oder das Angebot nicht bis zum 31. August 2022 publiziert wurde;
 - wenn der Angebotsprospekt nicht innerhalb der in den schweizerischen Übernahmevorschriften vorgesehenen (möglicherweise verlängerten) Frist veröffentlicht wird;
 - wenn ein Dritter ein konkurrierendes Angebot für den Erwerb aller oder eines Teils der Bobst Aktien unterbreitet, ankündigt oder abgibt oder eine andere Transaktion bezüglich der Gesellschaft und/oder ihren Aktien, die mit dem Angebot konkurrieren könnte;
 - im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung durch die Anbieterin;
 - wenn der Verwaltungsrat der Gesellschaft auf Empfehlung des UVA und nach ordnungsgemässer Konsultation der Rechtsberater der Gesellschaft in gutem Glauben beschliesst, dass die Fortsetzung der Transaktionsvereinbarung die Treue- und Sorgfaltspflichten des Verwaltungsrats, die schweizerischen Übernahmevorschriften oder andere anwendbare Gesetze verletzen könnte.

4.3 Weitere Vereinbarungen

Mit Ausnahme der oben und an anderer Stelle in diesem Bericht beschriebenen Vereinbarungen bestehen zum Datum dieses Berichts nach Kenntnis des Verwaltungsrats keine weiteren Vereinbarungen zwischen der Anbietergruppe einerseits und der Gesellschaft und ihren verbundenen Gesellschaften, Verwaltungsräten und Aktionären andererseits.

Es ist anzumerken, dass einige Mitglieder der fünften Generation der Bobst Familien, die Arbeitnehmende der Gesellschaft sind, ebenfalls einige Aktien der Anbieterin halten.

5. Absichten bedeutender Aktionäre der Gesellschaft

Nach Kenntnis des Verwaltungsrates halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts am 5. September 2022 die folgenden Aktionäre mehr als 3% des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft:¹

Aktionär	Anzahl Bobst Aktien	Prozent (ungefähr)
JBF Finance SA (via Aktionärsbindungsvertrag)	8'820'432	53.40%
Samson Rock Capital LLP	566'808	3.43%
J. Safra Sarasin Investmentfonds AG	496'000	3.0027%

Abgesehen von den in diesem Bericht und im Angebotsprospekt beschriebenen Absichten der Anbieterin, hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis über die Absichten der oben aufgeführten bedeutenden Aktionäre.

6. Abwehrmassnahmen

Dem Verwaltungsrat sind keine Abwehrmassnahmen bekannt, die gegen das Angebot ergriffen worden wären, und er beabsichtigt auch nicht, solche Abwehrmassnahmen gegen das Angebot zu ergreifen oder solche Abwehrmassnahmen einer Generalversammlung der Gesellschaft vorzuschlagen.

7. Finanzberichterstattung, Angaben über wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertrags- und Verlustlage sowie der Geschäftsaussichten

Der Halbjahresbericht 2022 der Gesellschaft vom 30. Juni 2022 und die Jahresberichte der vorangehenden Geschäftsjahre sind auf der Website der Gesellschaft erhältlich (<https://investors.bobst.com/de/veroeffentlichungen/>).

Abgesehen von der diesem Bericht zugrundeliegenden Transaktion und ausser soweit vor oder am Tag dieses Berichts (einschliesslich in diesem Bericht) offengelegt, hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Verlustlage oder der Geschäftsaussichten der Gesellschaft seit dem 1. Juli 2022, welche die Entscheidung der Aktionäre der Gesellschaft betreffend das Angebot beeinflussen könnten.

Mex, den 5. September 2022

Für den Verwaltungsrat von Bobst Group SA

Jürgen Brandt

Gian-Luca Bona

Philip Mosimann

¹ Die Angaben basieren auf den letzten von diesen Aktionären bei der SIX Swiss Exchange und bei der Gesellschaft gemäss Art. 120 ff. FinfraG und/oder bei der schweizerischen Übernahmekommission gemäss Art. 134 FinfraG eingereichten Meldungen.

8 VERFÜGUNG DER SCHWEIZERISCHEN ÜBERNAHMEKOMMISSION

Am 2. September 2022 erliess die UEK die Verfügung 822/02 über das Angebot, deren Dispositiv im Folgenden wiedergegeben wird.

"Die Übernahmekommission erlässt folgende Verfügung:

- 1. Das öffentliche Kaufangebot der JBF Finance SA an die Aktionäre der Bobst Group SA entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.*
- 2. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospekts auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.*
- 3. Die Gebühr zu Lasten der JBF Finance SA beträgt CHF 121'963."*

9 RECHTE DER BOBST-AKTIONÄRE

9.1 Antrag auf Parteistellung

Aktionäre von Bobst, die seit dem Datum der Veröffentlichung der Voranmeldung mindestens 3% der Stimmrechte von Bobst halten, ob ausübbar oder nicht (jeweils ein "**Qualifizierter Aktionär**", Art. 56 UEV), erhalten Parteistellung, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei der UEK einreichen. Der Antrag eines qualifizierten Aktionärs muss bei der UEK (Schweizerische Übernahmekommission, Stockerstrasse 54, 8002 Zürich, Schweiz, counsel@takeover.ch; Fax: +41 44 283 17 40) innerhalb von fünf Börsentagen ab dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts eingegangen sein. Die Einreichfrist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung dieses Prospekts zu laufen.

Mit dem Antrag hat der Antragsteller den Nachweis seiner Beteiligung zu erbringen. Die UEK kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Aktionär weiterhin mindestens 3% der Stimmrechte an Bobst hält, ob ausübbar oder nicht. Die Parteistellung wird in Bezug auf alle weiteren Verfügungen der UEK im Zusammenhang mit dem Angebot aufrechterhalten, sofern der qualifizierte Aktionär weiterhin eine qualifizierte Beteiligung an Bobst hält.

9.2 Einsprache (Art. 58 UEV)

Ein qualifizierter Aktionär (Art. 56 UEV) kann gegen die Verfügung zum Angebot, die künftig von der UEK erlassen und veröffentlicht werden wird, Einsprache erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung der Verfügung der UEK bei der UEK (Schweizerische Übernahmekommission, Stockerstrasse 54, 8002 Zürich, Schweiz, counsel@takeover.ch; Fax: +41 44 283 17 40) eingereicht werden. Die Einreichfrist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung der UEK zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung im Sinne von Art. 56 UEV enthalten.

10 UMSETZUNG DES ANGEBOTS

10.1 Informationen

Bobst-Aktionäre werden von ihrer Depotbank über das Angebot informiert werden. Diese werden gebeten, die Anweisungen der Depotbank zu befolgen.

10.2 Offer Manager

Die Anbieterin hat die UBS AG mit der Durchführung des Angebots beauftragt.

10.3 Zweite Handelslinie

Die Anbieterin hat die Eröffnung einer zweiten Handelslinie für die angedienten Bobst Aktien an der SIX Swiss Exchange ab dem 20. September 2022 mit der Schweizer Valorenummer 120971327 (ISIN: CH1209713275, Tickersymbol: BOBNE) beantragt. Angediente Bobst Aktien werden daher auf der zweiten Handelslinie verbucht werden. Die Anbieterin rechnet damit, dass die zweite Handelslinie bis zum Ende der Nachfrist offenbleiben wird.

10.4 Vollzug

Der Angebotspreis für die während der Angebotsfrist und der Nachfrist angedienten Bobst Aktien wird voraussichtlich gegen Lieferung der angedienten Bobst Aktien innerhalb von zehn Börsentagen nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Nachfrist, d.h. nach dem aktuellen Zeitplan am oder vor dem 4. November 2022 (das "**Vollzugsdatum**"), gezahlt.

10.5 Dekotierung nach Abschluss des Angebots

Nach Abschluss des Angebots beabsichtigt die Anbieterin, Bobst zu privatisieren, indem sie die Dekotierung der Bobst Aktien von der SIX Swiss Exchange veranlassen will.

10.6 Kosten und Gebühren

Während der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist und Nachfrist ist die gültige Andienung von Bobst Aktien, die bei Banken in der Schweiz deponiert sind, kosten- und gebührenfrei. Eine allfällige schweizerische Umsatzabgabe, die im Zusammenhang mit einer solchen Andienung erhoben würde, geht zu Lasten der Anbieterin.

10.7 Indikativer Zeitplan

5. September 2022	Veröffentlichung dieses Prospekts
6. September 2022	Beginn der Karenzfrist
19. September 2022*	Ende der Karenzfrist
20. September 2022**	Beginn der Angebotsfrist
	Eröffnung der zweiten Handelslinie für angediente Bobst Aktien

3. Oktober 2022 um 16 Uhr Schweizer Zeit**	Ende der Angebotsfrist
4. Oktober 2022**	Provisorische Meldung des Zwischenergebnisses des Angebots
7. Oktober 2022**	Definitive Meldung des Zwischenergebnisses des Angebots
10. Oktober 2022**	Beginn der Nachfrist
21. Oktober 2022 um 16 Uhr Schweizer Zeit**	Ende der Nachfrist Schliessung der zweiten Handelslinie für angediente Bobst Aktien
24. Oktober 2022**	Provisorische Meldung des Endergebnisses des Angebots
27. Oktober 2022**	Definitive Meldung des Endergebnisses des Angebots
Am oder um den 4. November 2022**	Vollzug des Angebots

* Die UEK kann eine Verlängerung der Karenzfrist anordnen; in diesem Fall wird der Zeitplan angepasst.

** Die Anbieterin ist berechtigt, die Angebotsfrist zu verlängern und den Vollzug des Angebots aufzuschieben.

10.8 Mögliche Steuerfolgen

Die nachstehenden Angaben dienen nur zu Informationszwecken und dürfen nicht ohne eine angemessene Analyse der spezifischen Situation jedes betroffenen Aktionärs berücksichtigt werden. Es wird daher allen (in der Schweiz wohnhaften und nicht in der Schweiz wohnhaften) Aktionären von, und wirtschaftlich berechtigten Personen an, Bobst Aktien stark empfohlen, ihre eigenen Steuerberater bezüglich der auf ihre jeweilige Situation anwendbaren schweizerischen und ausländischen Steuerfolgen des Angebots zu konsultieren.

10.8.1 Schweizer Einkommenssteuer

Die Annahme des Angebots wird im Allgemeinen die folgenden Schweizer Steuerfolgen nach sich ziehen:

- (a) **Aktionäre von Bobst, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Bobst Aktien als Teil ihres Privatvermögens halten**, sollten in der Regel nach den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommenssteuerrechts einen steuerfreien Kapitalgewinn bzw. einen nicht abzugsfähigen Kapitalverlust realisieren. Bei der Veräusserung einer Beteiligung von mindestens 20% am Aktienkapital von Bobst oder bei einer Veräusserung von weniger als 20%, welche allerdings in gemeinsamer Absprache mit anderen Aktionären erfolgt, können jedoch Sonderregeln zur Anwendung kommen.

- (b) **Aktionäre von Bobst, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Bobst Aktien als Teil ihres Geschäftsvermögens halten**, sollten in der Regel nach den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommens- (für natürliche Personen) bzw. Gewinnsteuerrechts (für juristische Personen) einen steuerpflichtigen Kapitalgewinn bzw. einen steuerlich abzugsfähigen Kapitalverlust realisieren, je nach dem massgebenden Einkommenssteuerwert ihrer Bobst Aktien. Diese steuerlichen Folgen sollten für Einkommenssteuerzwecke in ähnlicher Weise für Personen gelten, die als gewerbsmässige Wertschriftenhändler qualifiziert werden.
- (c) **Aktionäre von Bobst, die ihren steuerlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz haben**, sollten in der Regel keine Einkünfte realisieren, welche der schweizerischen Einkommens- (für natürliche Personen) bzw. Gewinnsteuer (für juristische Personen) unterliegen, sofern die Bobst Aktien weder einer schweizerischen Betriebsstätte noch einer Geschäftstätigkeit in der Schweiz zuzuordnen sind.

10.8.2 Schweizer Verrechnungssteuer

Auf den Verkauf von Bobst Aktien im Rahmen dieses Angebots wird keine Schweizer Verrechnungssteuer erhoben.

10.8.3 Umsatzabgabe

Die Annahme des Angebots unterliegt der schweizerischen Umsatzabgabe, welche von der Anbieterin getragen wird.

10.8.4 Schweizer Steuerfolgen für Aktionäre, die ihre Bobst Aktien nicht andienen

Aktionäre, die ihre Bobst Aktien nicht andienen, bleiben Aktionäre der Gesellschaft. Das Angebot wird die steuerliche Behandlung solcher Bobst Aktien in der Schweiz im Prinzip nicht ändern.

11 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Das Angebot und sämtliche sich aus dem Angebot ergebenden Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot sind die zuständigen Gerichte in Mex, Schweiz.

12 INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT

Weitere Informationen zu diesem Angebot werden voraussichtlich elektronisch über die gleichen Medien veröffentlicht.

Dieser Prospekt sowie alle anderen Publikationen in Bezug auf das Angebot sind verfügbar unter <https://investors.bobst.com/en/tender-offer/> und können auch kostenlos bei der UBS AG (per E-Mail an swiss-prospectus@ubs.com, telefonisch unter +41 44 239 47 03 oder per Post an UBS AG, Investment Bank, Swiss Prospectus Switzerland, Postfach, 8098 Zürich) bezogen werden.

Ort und Datum:

Buchillon, den 5. September 2022

Offer Manager

UBS AG